

1040. Wasserversorgung. Am 26. Januar/20. März 1956 ersuchte der Gemeinderat Uitikon um Ausrichtung des der Gemeinde an die Erstellung einer Wasserleitung in der Zürcherstrasse zugesicherten Staatsbeitrages. Weiter bat der Gemeinderat Birmensdorf mit Schreiben vom 18. Februar 1956 um Gewährung eines Staatsbeitrages an den auf diese Gemeinde entfallenden Kostenanteil an der genannten Leitung.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1793 vom 24. Juni 1954 wurde der Gemeinde Uitikon an die Ausführung der erwähnten Wasserleitung zwischen Halden- und Birmensdorferstrasse ein Staatsbeitrag von 15 % in Aussicht gestellt unter Festsetzung der Grenze für alle gesetzlichen Beiträge auf 30 % der anrechenbaren Baukosten. Eine Beitragszusicherung an die Gemeinde Birmensdorf ist seinerzeit mangels entsprechender Unterlagen unterblieben, allerdings in der Meinung, dass die Gesamtaufwendungen der Gemeinde Uitikon subventioniert werden. Diese Leitung, als wichtige Zubringerleitung aus der Gruppenwasserversorgung Limmat nach Birmensdorf, dient indessen beiden Gemeinden. Die Erstellungskosten werden daher gemäss Vertrag auf beide Beteiligten verlegt. Da die Steuerverhältnisse und somit auch die Höhe der möglichen Beitragsleistungen in Uitikon und Birmensdorf aber wesentlich von einander abweichen, scheint es gerechtfertigt, die entsprechenden Kostenanteile nach den für diese Gemeinden massgebenden Grundsätzen zu subventionieren.

Der Regierungsrat hat der Gemeinde Birmensdorf an die in den letzten Jahren erfolgten umfangreichen Wasserversorgungsausbauten jeweils den gesetzlich höchstmöglichen Beitrag von 60 % ausgerichtet. In Anbetracht der erheblichen finanziellen Belastung ist ihr auch an den Kostenanteil für die Leitung in der Zürcherstrasse ein gleich grosser Gesamtbeitrag resp. nach Abzug des bereits geleisteten Gebäudeversicherungsbeitrages von 50 % nach Massgabe des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen eine Subvention von 10 % zu gewähren.

Für die im Frühjahr 1955 ausgeführte 300 m lange Leitung sind 282 m Eternit- und 18 m Gussröhren \varnothing 250 mm verlegt worden.

	Uitikon Fr.	Birmensdorf Fr.
An Kosten werden ausgewiesen	29 541.50	9 658.20
Abzüge:		
a) Anlagen für das Feuerlöschwesen, Hausanschlüsse, Reparaturen	1 145.15	
b) Gebühren	10.—	5.—
c) Ingenieurhonorar für Bauleitung und Abrechnung der nicht beitragsberechtigten Kosten	90.—	
Summe Abzüge	1 245.15	5.—
Anrechenbar	28 296.35	9 653.20

Nachdem der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 377 vom 9. Februar 1956 aus der Kasse der Gebäudeversicherung an die Gemeinden Uitikon und Birmensdorf Beiträge von 15 % bzw. 50 % bewilligt hat, kann die seinerzeit an Uitikon zugesicherte staatliche Subvention von 15 % = Fr. 4245 nun ebenfalls ausgerichtet werden. Für Birmensdorf ergibt sich ein Staatsbeitrag von 10 % = Fr. 965.

Auf Antrag der Baudirektion,
in Anwendung des Gesetzes über Wasserversorgungs- und
Abwasseranlagen und des Regierungsratsbeschlusses Nr. 1793
vom 24. Juni 1954,

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Gemeinde Birmensdorf wird an den auf sie entfallenden Kostenanteil der Erstellung einer Wasserleitung \varnothing 250 mm in der Zürcherstrasse zwischen Halden- und Birmensdorferstrasse ein Staatsbeitrag von 10 % der anrechenbaren Baukosten zugesichert (WVA. Nr. 7 Birmensdorf).

II. Die Staatsbeiträge für die Erstellung der genannten Wasserleitung werden wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Uitikon Fr. 4245 (WVA. Nr. 4 Uitikon),

Gemeinde Birmensdorf Fr. 965 (WVA. Nr. 7 Birmensdorf).

Anweisung der entsprechenden Beträge zu Lasten des Kontos 3020.931.2 an die Gemeindegutsverwaltungen Uitikon und Birmensdorf.

III. Für diese Beitragsausrichtung gelten die Bedingungen 6, 7 und 8 der allgemeinen Bedingungen für die Zusicherung von Staatsbeiträgen an Wasserversorgungsanlagen von 1948.

Massgebender Plan:

Plan Nr. 2, Situation 1: 500 vom Mai 1955.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte Uitikon und Birmensdorf sowie an die Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten.